



Patentanwaltsprüfung II / 2026

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PatAnwAPrV

Rechtspraxis 1

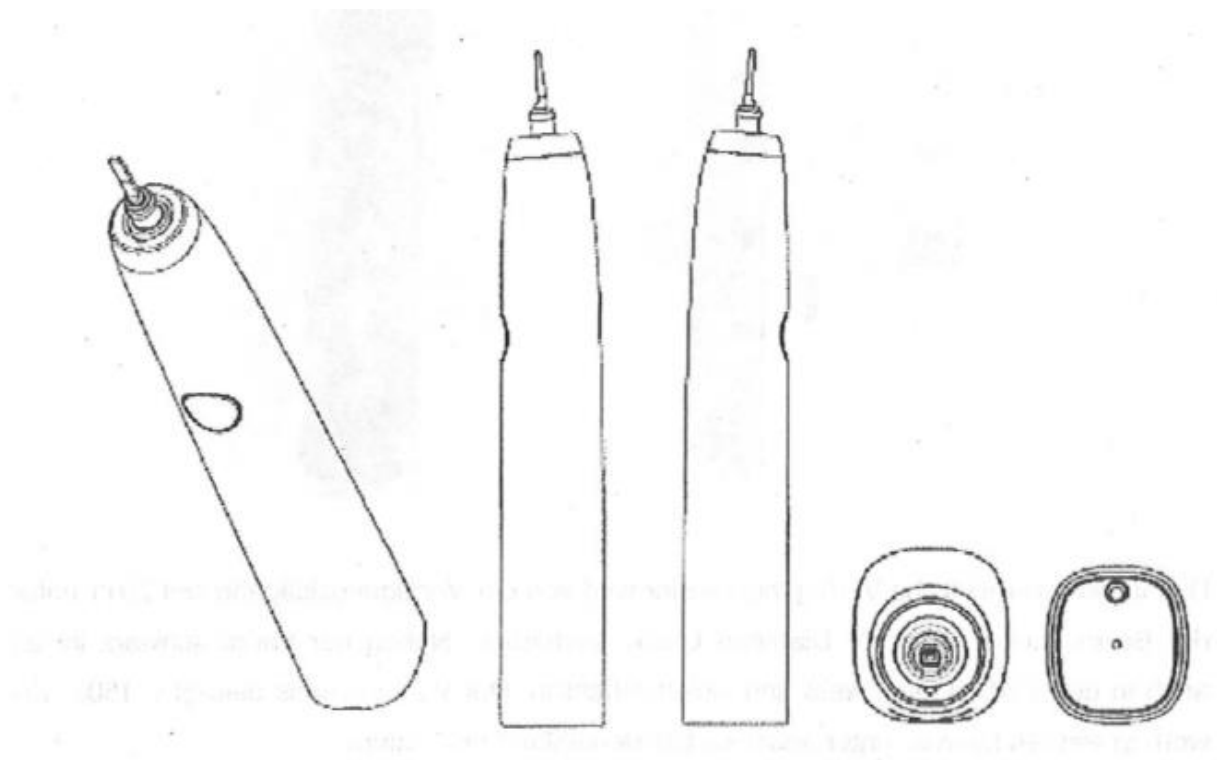
Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

Diese Prüfungsaufgabe umfasst 8 Seiten (mit Deckblatt)!

Klausur Designrecht

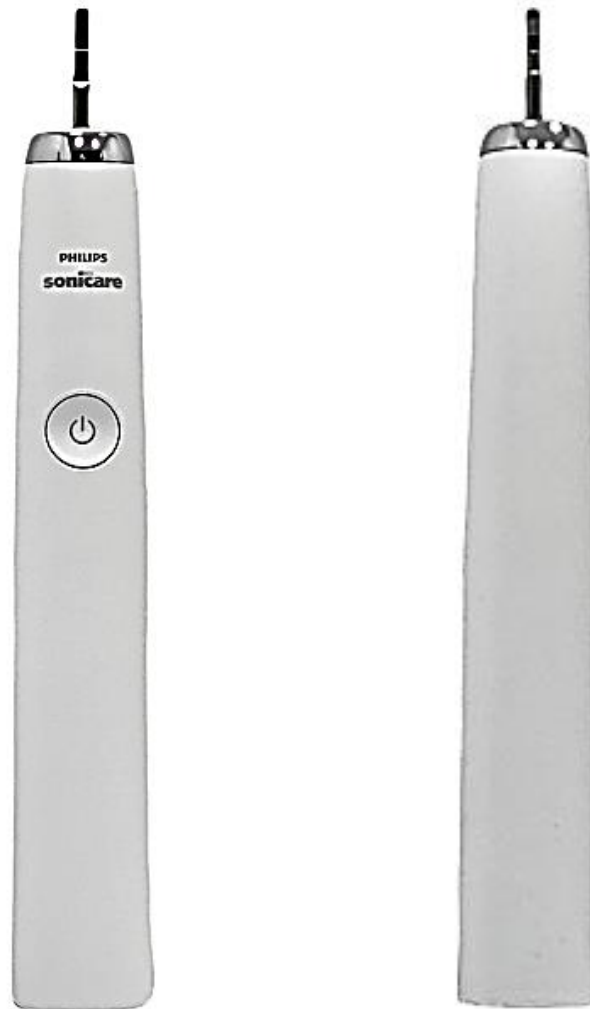
Bitte schreiben Sie ein Votum für das Landgericht München I im Gutachtenstil zu folgendem Sachverhalt, und zwar zur Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie zur Begründetheit:

Die Verfügungsklägerin (K) ist Inhaberin des am 30. November 2020 angemeldeten und eingetragenen Designs Nr. 40109585-0001 (Verfügungsdesign), das in Kraft steht und für das folgende Abbildungen hinterlegt sind:



wobei von der rechten und linken Seitenansicht jeweils zwei identische Abbildungen veröffentlicht wurden.

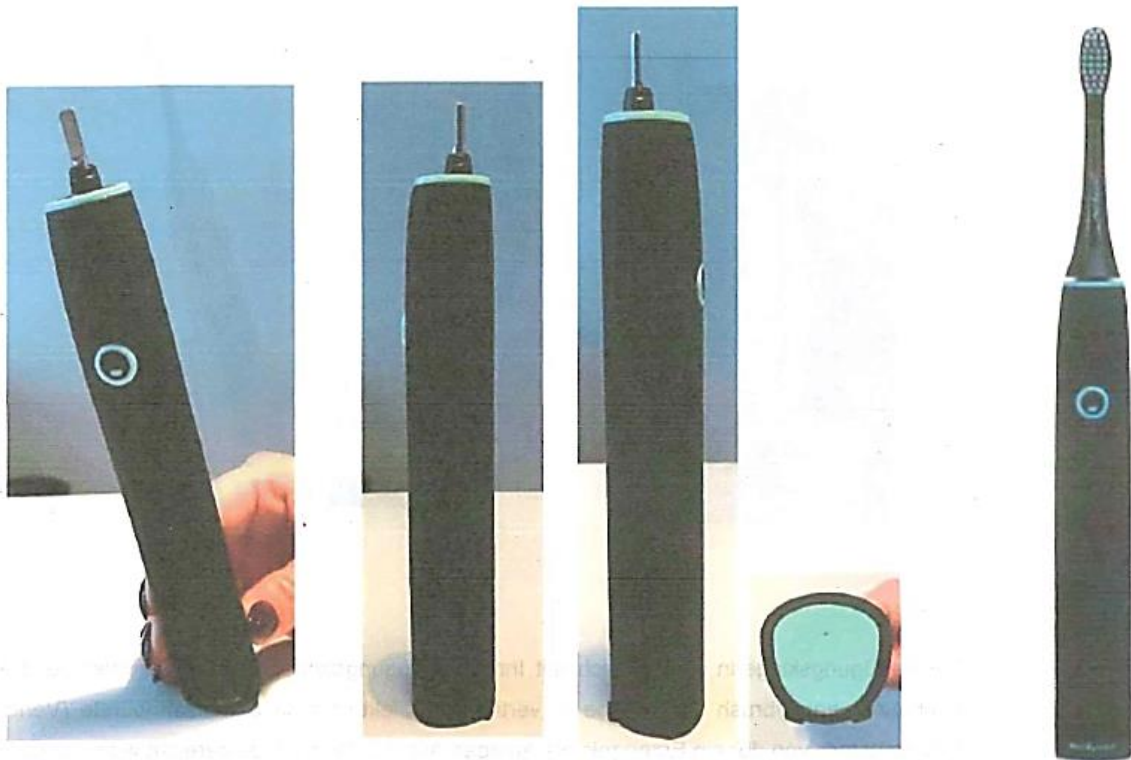
Das dem Verfügungsdesign zugrunde liegende Erzeugnis ist die nachfolgend wiedergegebene elektrische Schallzahnbürste, von der ein Erzeugnis wie folgt gestaltet ist:



Die oben dargestellte elektrische Schallzahnbürste mit der Bezeichnung „XX Clean“ wird von der K seit Januar 2020 vertrieben. Neben der Farbe Weiß ist es auch in den Farben Schwarz und Rosa erhältlich. Erworben werden kann es unter anderem bei zahlreichen Drogeriemärkten. Die Stiftung Warentest bescheinigte der elektrischen Schallzahnbürste „XX Clean“ in ihrer Ausgabe 2/2020 vom 16. April 2020, in der die obigen Darstellungen veröffentlicht wurden, dass sie gut reinige und elegant gestaltet sei.

Die K nimmt die B aus dem Verfügungsdesign Nr. 40109585-0001 wegen der Herstellung und des Vertriebs aus ihrer Sicht rechtsverletzender elektrischer Schallzahnbürsten in Anspruch. Beide Parteien stellen elektrische Schallzahnbürsten her und vertreiben diese.

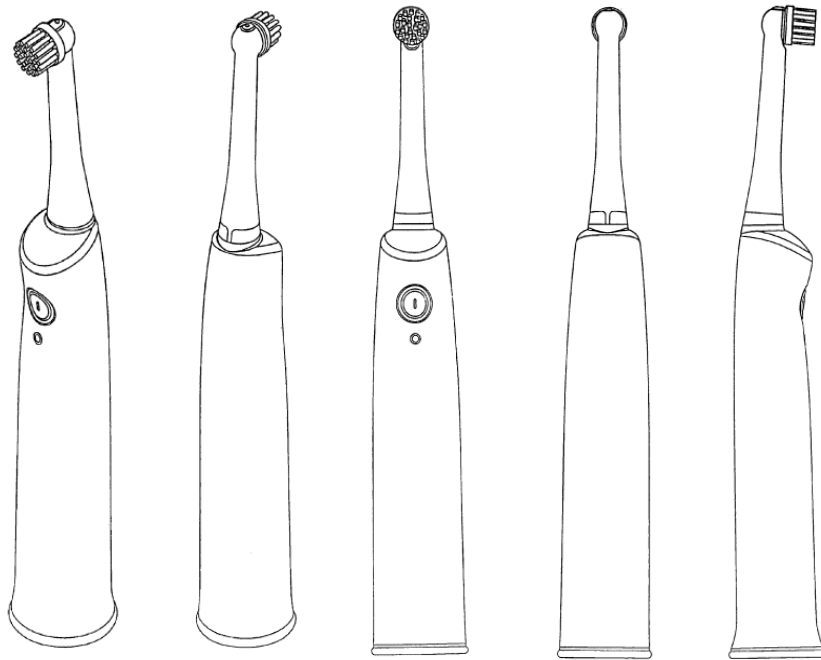
Die K wendet sich mit ihrem Verfügungsantrag gegen die unter der Bezeichnung „Vibrate Y“ vertriebene elektrische Schallzahnbürste (Verletzungsdesign), die wie folgt gestaltet ist:



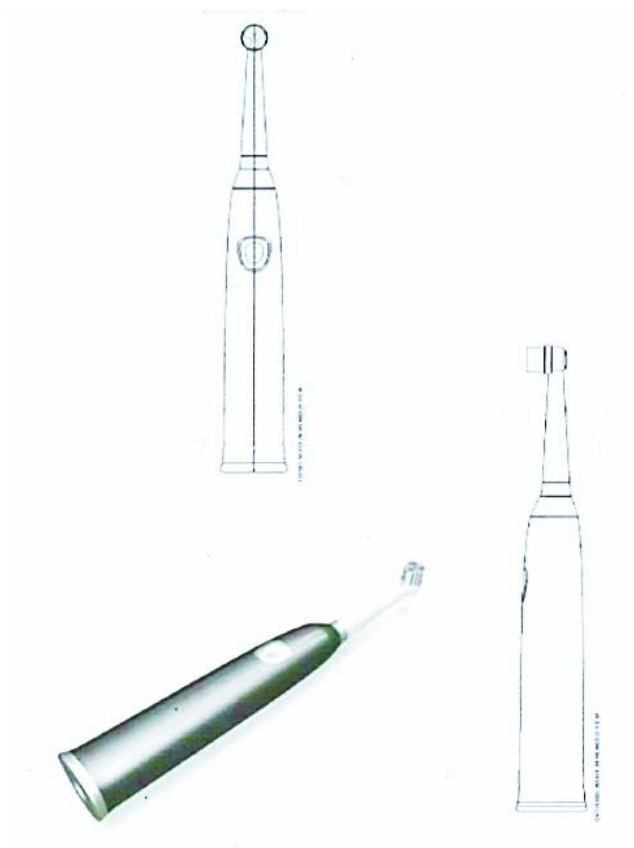
Das Verletzungsdesign wird von der B seit dem 17. September 2025 vertrieben. Die B bot das Verletzungsdesign unter anderen in ihrem Online-Shop an, der auch in München abrufbar ist.

Der vorbekannte Formenschatz stellt sich wie folgt dar:

a. US-Design-Patent US D503852, veröffentlicht am 12. April 2005:



b. Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000101076-0002, bekanntgemacht am 1. Juni 2009:



Am 15. April 2025 stellte der Zeuge (Z), tätig bei der K, eine Anfrage an die B zu bestimmten Ersatzzahnbürsten. Er erhielt hierbei Kenntnis vom Vorgängermodell des Verletzungsdesigns.

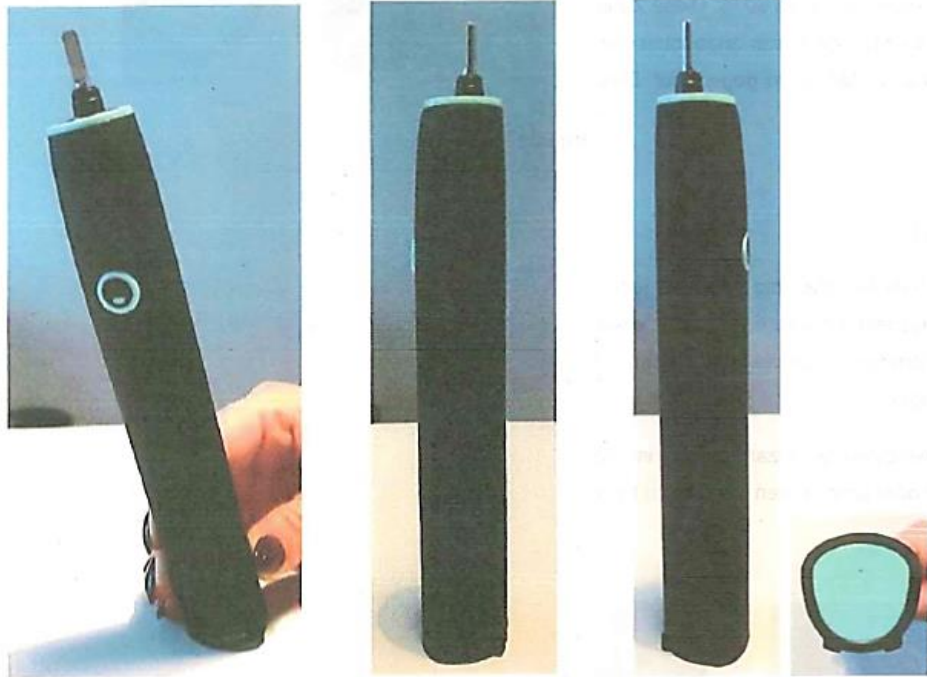
Am 28. Oktober 2025 erlangte eine in den Niederlanden sitzende Mitarbeiterin der K Kenntnis vom Verletzungsdesign. Am 30. Oktober 2025 wurde die für Deutschland zuständige Justiziarin der K hierüber informiert. Sie schaltete noch am selben Tag die jetzigen Prozessbevollmächtigten (PK) der K ein. Daraufhin wurde am 1. November 2025 ein Testkauf durchgeführt und dieser wurde geprüft. Die Kenntnisnahme der in den Niederlanden sitzenden Mitarbeiterin der K und die Kenntnisnahme der für Deutschland zuständige Justiziarin der K wurden jeweils durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft gemacht.

Mit Schreiben der PK vom 20. November 2025 ließ die K die B abmahnen. Diese wies mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten (PB) vom 27. November 2025 die Abmahnung zurück. Am 28. November 2025 ist der Verfügungsantrag bei Gericht eingegangen.

Die K beantragt,

der B es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem Geschäftsführer zu vollziehen ist, zu untersagen,

die nachstehend eingeblendeten elektrischen Schallzahnbürsten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzubieten, zu vertreiben, zu bewerben oder sonst in den Verkehr zu bringen,



insbesondere wie folgt:



Die B beantragt, den Verfügungsantrag zurückzuweisen.

Die B macht einredeweise geltend, dass das Verfügungsdesign der K nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 DesignG und nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 DesignG nichtig sei, da die rechten und linken Seitenansichten im Register jeweils doppelt hinterlegt sind und es dem Design an der notwendigen Neuheit und Eigenart fehle.

Die elektrische Schallzahnbürste „XX Clean“ werde von der K schon seit Januar 2020 vertrieben. Damit sei das Verfügungsdesign der K nicht neu. Zudem sei das Verfügungsdesign auch auf Grund der Veröffentlichung der elektrischen Schallzahnbürste „XX Clean“ in der Ausgabe 2/2020 vom 16. April 2020 der Stiftung Warentest nicht neu. Ferner fehle es dem Verfügungsdesign der K an der erforderlichen Eigenart. Nach Auffassung der B erweckt das Verfügungsdesign der K beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck als die vorbekannten eingetragenen Designs.

Schließlich liege keine Verletzung des Verfügungsdesigns vor. Das in Rede stehende Verfügungsdesign erwecke beim informierten Benutzer einen gegenüber dem Verletzungsdesign anderen Gesamteindruck, da das Verletzungsdesign Kontrastfarben verwende, das Verfügungsdesign aber schwarz-weiß dargestellt sei, die Korpora vom Verfügungsdesign und Verletzungsdesign eine unterschiedliche Grundform hätten und das Verletzungsdesign zusätzlich noch zwei Standfüßchen aufweise. Das Verfügungsdesign verjünge sich nach oben und ende kreisförmig, während das Verletzungsdesign sich weder verjünge noch seine Form ändere. Die unterschiedlichen Korpora würden nicht nur visuell, sondern auch haptisch wahrgenommen. Die Ringe am oberen Ende der jeweiligen Designs seien unterschiedlich breit. Beim Verfügungsdesign der K sei der Bedienknopf muldenartig eingelassen, beim Verletzungsdesign rage er hinaus. Beim Verletzungsdesign sei auf dem Bedienknopf ein Smiley gedruckt. Das Verfügungsdesign neige sich ab dem Bedienknopf nach vorne, sodass der Sockel nicht parallel zum Boden, sondern zur Seite abgeneigt sei. Das Verletzungsdesign verjünge sich zwar ebenfalls, der Sockel sei jedoch parallel zum Fuß. Die Ein-Knopf-Bedienung sei ein technisch notwendiges Gestaltungselement.

Zudem wendet die B ein, dass ein Verfügungsgrund fehle, da der K das Wissen des Zeugen Z zuzurechnen sei.